

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 20. August 2015

Jahrgang 2015, Nr. 19

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		213	Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 der Gemeinde Hüllhorst
208 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	221	214	Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Hüllhorst – 6. Änderung“ der Gemeinde Hüllhorst
209 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes		215	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Hüllhorst“ der Gemeinde Hüllhorst
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		216	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 25.06.2015 der Stadt Petershagen
210 Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/in am 13.09.2015 der Stadt Bad Oeynhausen			
211 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2015 der Stadt Bad Oeynhausen	211	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
212 Wahlbekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 13.09.2015 der Stadt Lübbecke		-	

208

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

209

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 20	Redaktionsschluss	27.08.2015	Ausgabe	03.09.2015
Nr. 21	Redaktionsschluss	16.09.2015	Ausgabe	18.09.2015
Nr. 22	Redaktionsschluss	08.10.2015	Ausgabe	15.10.2015
Nr. 23	Redaktionsschluss	15.10.2015	Ausgabe	22.10.2015

210

Bekanntmachung **Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Bad Oeynhausen am 13.09.2015**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Bad Oeynhausen zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahl- vor- schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Nagel, Kurt	Steuerberater	1952 Kleinenbremen j. Porta Westfalica	Schlesische Straße 15 32549 Bad Oeynhausen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Wilmsmeier, Achim	Stadtkämmerer	1969 Herford	K österstraße 16 32584 Löhne	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bürger für Bad Oeynhausen, DIE LINKE, Unabhängige Wähler Bad Oeynhausen (SPD, GRÜNE, BBO, DIE LINKE, UW Bad Oeynhausen)
3	Ott, Stefan	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht	1966 Herford	Küstriner Straße 8 32545 Bad Oeynhausen	Einzelbewerber
4	Mueller-Zahlmann, Klaus	Bürgermeister	1950 Hamburg	Geschwister-Scholl-Straße 2 32547 Bad Oeynhausen	Einzelbewerber

Bad Oeynhausen, den 13.08.2015

Erster Beigeordneter und Wahlleiter
gez. Brand

211

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen** **zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bad Oeynhausen** **am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Bad Oeynhausen

wird in der Zeit vom 24. bis 28. August 2015, und zwar am

Montag, 24. August 2015,
Dienstag, 25. August 2015,
Mittwoch, 26. August 2015,
Donnerstag, 27. August 2015,
Freitag, 28. August 2015,

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, - Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 10, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **28. August 2015 bis 14.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus – Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 10, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

1. den Wahlschein,
2. einen Stimmzettel
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 10.08.2015

Stadt Bad Oeynhausen
In Vertretung
Peter Brand
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

212

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2015** findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Bad Oeynhausen statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 10. August 2015 bis zum 23. August 2015 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. September 2015 um 16.00 Uhr im Rathaus, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 10.08.2015

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Peter Brand
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

213

Bekanntmachung
Hinweis auf die Wahlbekanntmachung
für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 wird im vollen Wortlaut vom 21.08.2015 bis 14.09.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.08.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

214

Bekanntmachung
der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Hüllhorst“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Hüllhorst“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 20.08.2015 bis 27.08.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.08.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung
der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen
im Satzungsbereich „Hüllhorst – 6. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Hüllhorst – 6. Änderung“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 20.08.2015 bis 27.08.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.08.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2013
und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates vom 25.06.2015

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 25.06.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva

1. Anlagevermögen	<u>160.713.537,39 €</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		39.528,48 €	
1.2 Sachanlagen	<u>126.195.660,51 €</u>		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<u>5.566.068,12 €</u>	
1.2.1.1 Grünflächen			4.899.464,73 €
1.2.1.2 Ackerland			354.563,29 €
1.2.1.3 Wald, Forsten			302.908,10 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			9.132,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<u>47.316.837,69 €</u>	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			2.057.175,75 €
1.2.2.2 Schulen			28.302.494,54 €
1.2.2.3 Wohnbauten			1.485.439,31 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			15.471.728,09 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		<u>67.014.734,64 €</u>	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			10.990.088,79 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel			5.857.370,84 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen			49.789.921,31 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			377.353,70 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		22.750,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		41,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.351.689,79 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.324.875,55 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		598.663,72 €	
1.3 Finanzanlagen	<u>34.478.348,40 €</u>		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		28.160,15 €	
1.3.2 Beteiligungen		37.038,85 €	
1.3.3 Sondervermögen		18.724.463,87 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		116.985,53 €	
1.3.5 Ausleihungen		<u>15.571.700,00 €</u>	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			7.850.000,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen			0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen			7.650.000,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen			71.700,00 €
2. Umlaufvermögen	<u>2.985.103,81 €</u>		
2.1 Vorräte	<u>1.015.502,64 €</u>		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			0,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €
2.1.2 Grundstücke im IG Lahde		1.015.502,64 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.704.458,71 €</u>		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		<u>1.214.805,97 €</u>	
2.2.1.1 Gebühren			59.691,31 €
2.2.1.2 Beiträge			108.779,02 €
2.2.1.3 Steuern			333.226,09 €

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		69.782,85 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		643.326,70 €	
2.2.1.5.1 davon sonstige Forderungen wg. Übernahme von Beamten von anderen Dienstherrn			608.010,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	54.313,59 €		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		54.313,59 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		0,00 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		0,00 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		0,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		0,00 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	435.339,15 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	265.142,46 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	774.411,06 €		
Gesamtsumme:	164.473.052,26 €		

Passiva

1. Eigenkapital	53.389.065,19 €		
1.1 Allgemeine Rücklage		51.765.650,98 €	
1.2 Sonderrücklage		0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage		4.076.421,17 €	
1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag		-2.453.006,96 €	
2. Sonderposten	64.516.630,48 €		
2.1 für Zuwendungen		59.142.614,06 €	
2.2 für Beiträge		2.960.243,49 €	
2.3 für den Gebührenaussgleich		53.572,39 €	
2.4 Sonstige Sonderposten		2.360.200,54 €	
3. Rückstellungen	20.254.023,27 €		
3.1 Pensionsrückstellungen		16.506.932,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		994.546,97 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen		2.752.544,30 €	
4. Verbindlichkeiten	25.098.046,57 €		
4.1 Anleihen		0,00 €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		9.689.223,68 €	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen			0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen			0,00 €
4.2.4 von öffentlichen Bereichen			0,00 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt			9.689.223,68 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		14.610.000,00 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		9.248,27 €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.480,00 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		106.868,31 €	
4.7 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		304.882,55 €	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten		375.343,76 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.215.286,75 €		
Gesamtsumme:	164.473.052,26 €		

1.2 Gesamtergebnisrechnung 2013

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
Ordentliche Erträge	36.245.926,50 €
Ordentliche Aufwendungen	- 39.692.408,15 €
Ordentliches Ergebnis	- 3.446.481,65 €
Finanzergebnis	993.474,69 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.453.006,96 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 2.453.006,96 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage	- 196.134,48 €

1.3 Gesamtfinanzrechnung 2013

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.979.651,40 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 36.514.987,60 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.535.336,20 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.499.105,29 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 6.064.705,60 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.565.600,31 €
Finanzmittelfehlbetrag	- 5.100.936,51 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.552.223,68 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.548.712,83 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 12.796.144,71 €
Liquide Mittel	- 14.344.857,54 €

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss 2013

- Anhang
- Lagebericht

1.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Petershagen. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 01.06.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie dem Lagebericht - der Stadt Petershagen für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Petershagen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Petershagen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Petershagen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Petershagen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Beschluss vom 11.06.2015 übernommen und dem Rat empfohlen,

- a) den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 164.473.052,26 € und einem Jahresfehlbetrag von 2.453.006,96 € festzustellen,
- b) zu beschließen, den Jahresfehlbetrag 2013 von 2.453.006,96 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen,
- c) dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 25.06.2015 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2013, Anzeigeverfahren, Einsichtnahme

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2015 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 31.07.2015 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Zimmer 26, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 13.08.2015

Dieter Blume
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)